

NR. 889 | 25. OKTOBER 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Prüfungsordnung für die gestuften
Studiengänge der Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum**

**(Bachelor-Studiengang Psychologie, Bachelor-
Studiengang Wirtschaftspsychologie, Master-
Studiengang Psychologie mit Vertiefungsrichtung
Psychologische Organisationsberatung/Wirt-
schaftspsychologie oder Kognitive Neurowis-
senschaften und Master-Studiengang Klinische
Psychologie)**

vom 21.10.2011

**Prüfungsordnung
für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie
der Ruhr-Universität Bochum
(Bachelor-Studiengang Psychologie, Bachelor- Studiengang
Wirtschaftspsychologie, Master- Studiengang Psychologie
mit Vertiefungsrichtung Psychologische Organisationsbera-
tung / Wirtschaftspsychologie oder Kognitive Neurowissen-
schaften und Master-Studiengang Klinische Psychologie)
vom 21. Oktober 2011**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

- § 7 Kreditpunkte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung

- § 13 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 14 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassung zur Bachelor-Arbeit
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 18 Zusatzprüfungen
- § 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde

III. Masterprüfung

- § 22 Master-Prüfungen und Teilprüfungen
- § 23 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 24 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 25 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 26 Master-Arbeit
- § 27 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 28 Zusatzprüfungen
- § 29 Bestehen der Master-Prüfung
- § 30 Zeugnis
- § 31 Master-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 33 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 34 Übergangsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium der Psychologie vermittelt den Studierenden die Fachkenntnisse, methodischen Fähigkeiten und kommunikativen Kompetenzen, die für eine berufliche Tätigkeit als Psychologin oder Psychologe erforderlich sind. Psychologinnen und Psychologen bearbeiten gestaltende, beratende, evaluierende, diagnostische und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen, in Bildung und Ausbildung, in Verwaltung und Wirtschaft sowie in der wissenschaftlichen psychologischen Forschung.

(2) Das Studium der Psychologie gliedert sich in Bachelor- und Masterstudiengänge. Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist der Bachelor of Science (B.Sc.) nach einem Studium von 6 Semestern, der zweite der Master of Science (M.Sc.) nach einem Studium von weiteren 4 Semestern. Der Bachelor-Studiengang befähigt zur Anwendung eines breiten natur- und sozialwissenschaftlichen Grundlagenwissens, zum Einsatz psychologischer Arbeitsmethoden sowie zur Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und zur Problemlösung in der Berufspraxis.

(a) Bachelor of Science "Psychologie"

Im Bachelorstudium "Psychologie" wird den Studierenden auf Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums eine Spezialisierung und Einarbeitung in spezifische berufliche Aufgaben und Tätigkeiten durch zwei Schwerpunkte angeboten: "Beratung und Intervention" sowie "Kognitive Neurowissenschaften".

Schwerpunkt "Beratung und Intervention"

Der Schwerpunkt "Beratung und Intervention" bereitet auf die Tätigkeit in solchen Berufsfeldern vor, in denen Veränderungen im Auftrag von Personen oder Institutionen geplant, initiiert, begleitet und evaluiert werden. Die wissenschaftliche Analyse von Einstellungen und Verhalten in komplexen Situationen ist die wesentliche Grundlage dieser Arbeit.

Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften"

Der Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" vermittelt Grundlagenwissen zur Analyse von Lernprozessen und Informationsverarbeitung mit Anwendungsaspekten im Bereich der Diagnostik und Rehabilitation. Neben Verhalten, spielen hier die strukturellen und funktionalen Aspekte von Hirnprozessen eine wesentliche Rolle.

(b) Bachelor of Science "Wirtschaftspsychologie"

Das Studium des B.Sc. "Wirtschaftspsychologie" ist interdisziplinär ausgerichtet und qualifiziert die Studierenden auf der Grundlage eines natur- und sozialwissenschaftlichen Studiums der Psychologie sowie ausgewählter Veranstaltungen aus der Betriebswirtschaft, den Rechts- und den Ingenieurwissenschaften für die Aufgaben und Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung. Der Schwerpunkt im Studium liegt auf der Personalarbeit, insbesondere der Personalauslese und -entwicklung, Motivation und Leistung, der motivierenden Arbeitsgestaltung und der Teamentwicklung.

(c) Master of Science "Psychologie"

Der Masterstudiengang Psychologie führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss auf der Grundlage des ersten Abschlusses. Der Studiengang vermittelt eine tiefere Spezialisierung und interdisziplinäre Weiterbildung in den Vertiefungsrichtungen "Organisations- und Wirtschaftspsychologie" oder "Kognitive Neurowissenschaften".

Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie"

Die Vertiefungsrichtung "Organisations- und Wirtschaftspsychologie" setzt Kenntnisse aus Bereichen der Arbeits-, und Personalpsychologie sowie der Eignungsdiagnostik voraus. Das viersemestrige Studium qualifiziert auf der Grundlage eines vertieften Fach- und Methodenstudiums für die Personaldiagnostik und -entwicklung sowie für die Beratung von Gruppen, Unternehmen, Institutionen und non-profit Organisationen. Schwerpunkte sind die Beratung und Entwicklung von Teams, Gruppen und Organisationen sowie die Konfliktregelung in und zwischen Gruppen.

Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften"

Die Vertiefungsrichtung "Kognitive Neurowissenschaften" behandelt die Grundfragen neurowissenschaftlicher Forschung in ihrer ganzen Breite und vermittelt dabei vertiefte Kenntnisse neurowissenschaftlicher Methoden zur Darstellung von Hirn-Verhaltens-Zusammenhängen. Die Untersuchung der Determinanten kognitiver Prozesse mit adäquaten wissenschaftlichen Verfahren bildet den Kern der Ausbildung. Eine wichtige Rolle spielen die Implikationen für klinische Störungen.

(d) Master of Science "Klinische Psychologie"

Der 4-semestrige Masterstudiengang "Klinische Psychologie" führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss für Klinische Psychologinnen und Psychologen, die keine heilkundliche Tätigkeit im engeren Sinn anstreben, sondern in psychosozialen Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitssystems (z.B. Erziehungsberatung) oder im Bereich der Prävention (z.B. Gesundheitstrainings) tätig sind. Weiter bereitet er auf die staatliche Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten vor. Die psychologischen Grundlagen klinischen Handelns und der einzel-fallbezogenen Intervention sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Klinischen Psychologie bilden den Kern des Studienganges.

(3) Die Bachelor-Prüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und angewandte Fragestellungen mit psychologischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten. Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor- Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.

(4) Die Master-Prüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Psychologie. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller psychologischer Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe psychologische Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zu den Bachelor-Studiengängen kann zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife verfügt. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann gemäß der Ausbildungskapazität begrenzt werden.

(2) Zu den Master-Studiengängen kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Psychologie oder Wirtschaftspsychologie an der Ruhr- Universität Bochum verfügt und eine Fachberatung erhalten hat. Weiterhin können nach einer Fachberatung Studierende zugelassen werden, die mindestens über einen Abschluss eines wenigstens sechssemestrigen (3 Studienjahre) Bachelorstudiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verfügen. Studierende, die über einen Bachelorabschluss mit einem Mindestumfang von 6 Semestern oder 3 Jahren außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach verfügen, können nach Befürwortung durch den Prüfungsausschuss zum Masterstudium zugelassen werden. Alle vorgenannten Abschlüsse müssen die in Absatz 3 definierten inhaltlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Für die Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge Psychologie oder Klinische Psychologie sind Leistungsbescheinigungen auf den Gebieten „Allgemeine und Biologische Psychologie“, „Intra- und Interpersonelle Prozesse“ und „Methodenlehre“ im Umfang von je 20 Kreditpunkten nachzuweisen (vgl. Anhänge 1 und 2).

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie sind je nach gewählter Vertiefungsrichtung zusätzlich Leistungsbescheinigungen im Umfang von 12 Kreditpunkten wie folgt nachzuweisen.

Für die Vertiefungsrichtung „Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ sind Leistungsbescheinigungen im Bereich der Wirtschaftspsychologie vorzulegen.

Für die Vertiefungsrichtung „Kognitive Neurowissenschaften“ sind umfassende Kenntnisse im Bereich der Neurowissenschaften (z.B.: „funktionelle Neuroanatomie“, „Neurophysiologie“ oder „Neuropsychologie“ nachzuweisen.

Für die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie sind zusätzlich in "Klinischer Psychologie / Pathopsychologie" und "Psychotherapie" im Umfang von je 6 Kreditpunkten vorzulegen.

Sofern für einen der beiden Master-Studiengänge die zusätzlichen Leistungsbescheinigungen im Umfang von 12 KP fehlen, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen der Prüfungsausschuss eine Zulassung mit Auflagen erteilen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze kann gemäß der Ausbildungskapazität begrenzt werden.

(4) Wer bereits eine Diplomvor- oder Diplomprüfung bzw. eine Bachelor- oder Masterprüfung in Psychologie [oder einem verwandten Fach] an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder wer den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, kann nicht zugelassen werden.

§ 3 Akademische Grade

(1) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen in den Studiengängen Bachelor Psychologie oder Bachelor Wirtschaftspsychologie erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc".

(2) Sind die in der Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen in den Studiengängen Master Psychologie oder Master Klinische Psychologie erbracht, verleiht die Fakultät für Psychologie den akademischen Grad eines "Master of Science", abgekürzt "M.Sc".

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Module

(1) Die Regelstudienzeit gemäß § 61 Abs. 2 HG beträgt für den Bachelor-Grad sechs Semester und für den Master-Grad vier Semester. Grundelemente des Studiums und der Leistungsbeurteilung sind Module, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, sobald sämtliche Prüfungsleistungen für das Modul erbracht worden sind. Mögliche Prüfungsleistungen sind in § 5 definiert. Anzahl, Art und Umfang werden im Anhang beschrieben.

(2) Weitere Bestandteile der Bachelor-Studiengänge Psychologie und Wirtschaftspsychologie sind die Bachelorarbeit und die berufspraktische Tätigkeit. Die Bachelorarbeit ist ein Bericht über eine mit experimentell / empirischen Methoden unter Anleitung durchgeführte Untersuchung. Der Umfang der nachzuweisenden psychologischen berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 6 Wochen im Bachelor-Studiengang Psychologie bzw. 8 Wochen im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspsychologie.

(3) Weitere Bestandteile der Master-Studiengänge Psychologie und Klinische Psychologie sind die Masterarbeit und die berufspraktische Tätigkeit. Die Masterarbeit hat die selbstständige Bearbeitung eines Themas mit experimentell / empirischen Methoden aus dem gesamten Gebiet der Psychologie zum Thema. Der Umfang der nachzuweisenden psychologischen berufspraktischen Tätigkeit beträgt insgesamt 6 Wochen im Master-Studiengang Psychologie bzw. 12 Wochen im Master-Studiengang Klinische Psychologie.

(4) Die Bachelor-Studiengänge umfassen jeweils 180 Kreditpunkte (KP). Es ist zu gewährleisten, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

(5) Die Master-Studiengänge Psychologie und Klinische Psychologie umfassen jeweils 120 Kreditpunkte (KP)

§ 5

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungsleistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeiten absolviert werden können. Eine Prüfungsleistung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in der die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebietes für das Erreichen des Studienzieles angemessen sein. Die Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter legen die Art der Prüfungsleistungen und Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme für ihre Veranstaltungen fest.

(2) Eine Prüfungsleistung kann sein

a) eine Klausurarbeit:

Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet werden kann und entsprechende Kenntnisse vorliegen. Eine Klausur kann auch Antworten nach dem Multiple-Choice-Prinzip enthalten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 11 bewertet.

b) ein Seminarbeitrag:

Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenem Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrages, einer Seminargestaltung oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und

von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrages einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines von der Seminarleiterin oder von dem Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.

c) ein schriftlicher Bericht:

Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben, in seiner Substanz aber über die in der Lehrveranstaltung dargestellten Sachverhalte hinausgehen. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.

d) eine mündliche Prüfung:

In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzel- oder Gruppenprüfungen und sollen höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

e) eine Multiple-Choice-Prüfung:

Multiple-Choice-Prüfungen sind Prüfungen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer richtigen Lösungsmöglichkeit oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.

(3) Die Art der geforderten Prüfungsleistung in einer Lehrveranstaltung muss zu Beginn eines jeden Semesters bekannt gemacht werden.

(4) Einer Prüfungsleistung geht in der Regel der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Leistung bezieht.

(5) Termine für Klausuren werden vom Prüfungsamt zusammen mit den Veranstaltungsleitern festgelegt und veröffentlicht. Die Termine für das Ablegen aller anderen Prüfungsleistungen werden von den Veranstaltungsleitern festgelegt und entsprechend bekannt gegeben.

(6) Anmeldungen für Klausuren müssen bis drei Wochen vor dem Klausurtermin über VSPL erfolgen.

(7) Abmeldungen von Klausuren können ohne Angabe von Gründen bis zwei Wochen vor dem Klausurtermin über VSPL vorgenommen werden.

(8) Ein Wiederholungstermin der Klausur soll spätestens bis zum Ende des darauf folgenden Semesters angesetzt werden.

(9) Gruppenleistungen können bei Praktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung nur dann

zugelassen werden, wenn der individuelle Beitrag eines jeden Gruppenmitglieds ersichtlich ist.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in ihre bzw. in seine benotete Klausurarbeit oder schriftlichen Bericht Einsicht nehmen. Zeit, Ort und Fristen zur Einsichtnahme sind durch den Lehrenden bekannt zu geben.

(11) Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallszeiten durch die Pflege von Personen ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.

(12) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 6

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Werte 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen über VSPL bekannt gegeben und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend gewichtet. Die Gewichtung ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Dabei werden die erreichten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Bei Dezimalwerten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note

bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

(5) Erfolgreich absolvierte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Bei der Berechnung der Gesamtnote des Bachelor- Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs werden die Bewertungen aller Prüfungsleistungen einschließlich der Bewertung der Bachelor-Arbeit bzw. der Master-Arbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Kreditpunkte addiert und durch die Summe der jeweiligen Kreditpunkte geteilt. Dezimalwerte werden kaufmännisch auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung lautet:

bei einem Mittel bis 1,5 sehr gut

über 1,5 bis 2,5 gut

über 2,5 bis 3,5 befriedigend

über 3,5 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend

§ 7

Kreditpunkte

(1) Zum Nachweis der Studienleistung wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (credit points) nach dem ECTS (European Course Credit Transfer System)-Standard jede Lehrveranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Bei einem von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erfolgreich absolvierten Modul werden ihr bzw. ihm genau die diesem Modul zugeordneten Kreditpunkte zuerkannt. Punkte für Modulteile werden nicht vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Indikator für den Umfang des erfolgreich absolvierten Studienpensums. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis neben den Benotungen ausgewiesen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, bildet die Fakultät für Psychologie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Stundenplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist in einer Sache beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Abwicklung des Geschäftsverkehrs auch in konventioneller Papierform erfolgen kann.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

(9) Dem Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem steht das Prüfungsamt zur Erledigung der regelmäßigen Aufgaben, insbesondere der Verwaltung der Prüfungsleistungen einschließlich Annahme der Bachelor- und Master-Arbeiten und Erstellen von Zeugnissen und Urkunden, Organisation der Prüfungen und des prüfungsbezogenen Schriftverkehrs, zur Seite.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Ferner können Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Bachelor-Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen B.Sc.-Grad, M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat; zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei Prüfungen des Master-Studiengangs darf nur bestellt werden, wer einen M.Sc.-Grad oder einen Diplomgrad erworben hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für Prüfungen, bei denen mehrere Prüferinnen oder Prüfer in Betracht kommen, sowie für die Bachelor- und die Master-Arbeit jeweils die Prüferin(nen) oder den/die Prüfer vorschlagen. Auf solche Vorschläge

soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer und die an Prüfungen Beteiligten gelten § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs im Studiengang Psychologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach eines Fachbereiches teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das geforderte Praktikum in den Studiengängen angerechnet werden, wenn eine Fachvertreterin oder ein Fachvertreter diesem zustimmt.

(4) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Regel auf Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor- oder des Master-Studiengangs angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten - soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommen - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertreterinnen und Fachvertretern - die Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union zur Anwendung. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen. Die Be-

rechnung der Gesamtnote erfolgt in diesen Fällen nur aus den bewerteten Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht der Bescheid innerhalb von 8 Wochen.

§ 11

Wiederholungen von Prüfungen und Verfall des Prüfungsanspruchs

(1) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Maximal sind drei Prüfungsversuche zulässig (zwei Wiederholungsversuche). Wird eine Prüfung auch nach drei Prüfungsversuchen (zweimaliger Wiederholung) nicht bestanden, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine dritte Wiederholung einräumen.

(2) Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der jeweiligen Prüfung erfolgen. Geschieht dies nicht, besteht kein Prüfungsanspruch mehr. In gesonderten Fällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten eine letztmalige Frist zur Wiederholung gewähren, die der Kandidatin / dem Kandidaten mitgeteilt wird.

(3) Ist eine Prüfung nicht nach dreimaligen Prüfungsversuch bestanden (Abs.1) oder wurde die Prüfung entsprechend (Abs.2) nicht wiederholt, so gilt der Prüfungsanspruch als verfallen, und das Prüfungsverfahren kann an der Fakultät für Psychologie nicht mehr fortgesetzt oder neu begonnen werden (endgültiges Nichtbestehen).

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Prüfungsausschuss bis spätestens drei Werktagen nach dem versäumten Prüfungstermin ein ärztliches Attest nachreichen. Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, wird eine amtsärztliche Attest benötigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(2) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- / oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 „nicht ausreichend“ bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5 „nicht ausreichend“ bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Belastende Entscheidungen nach Absatz 1 bis 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 13

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Bachelor-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

Zur Bachelor-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen oder Modulen im Bachelor-Studiengang gemäß Anhang 1 und 2,

2. die Bachelor-Arbeit gemäß § 20,

3. für den Bachelor Psychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang 6 Wochen in einem für die Psychologie relevanten Berufsfeld bzw. für den Bachelor Wirtschaftspsychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 8 Wochen in einem für die Wirtschaftspsychologie relevanten Berufsfeld. Die berufspraktische Tätigkeit soll unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Diplom oder vergleichbarem Abschluss in einem für den jeweiligen Bachelor-Studiengang relevanten Berufsfeld absolviert werden.

(2) Die jeweiligen Modulhandbücher benennen die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird nicht bewertet.

§ 14

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zu einer Prüfung im Bachelor-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie eingeschrieben oder als prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,

2. zur Prüfung angemeldet ist,

3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Sind die Voraussetzungen nach Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Bachelor-Prüfung.

§ 15

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 die oder der Vorsitzende.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sind die durch Prüfungen nachgewiesenen Studienleistungen bis einschließlich des 4. Semesters des Bachelor-Studiengangs.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

§ 16 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist mit psychologischen Methoden eine Fragestellung unter Anleitung wissenschaftlich zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Bachelor-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer selbstständig lehren darf. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 30 Arbeitstage. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang (workload) von 10 KP.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss schriftlich in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll diejenige sein, die das Thema gestellt hat. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach Noten (§6 Abs. 1) vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als zwei ganze Noten in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4 („ausreichend“) erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs wird die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit proportional zum Kreditpunktanteil gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in eindeutig begründbaren Ausnahmefällen den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Bachelor-Arbeit weniger als 4 („ausreichend“), so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Um-

fang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Bachelor-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht werden (Zusatzprüfungen).

(2) Zusatzprüfungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(3) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Modulhandbuch als erforderlich ausgewiesenen Leistungen des Bachelor-Studiengangs erfolgreich (mindestens ausreichend) absolviert wurden,
2. die Bewertung der Bachelor-Arbeit mindestens 4 („ausreichend“) ergeben hat,
3. der Nachweis (einschließlich eines schriftlicher Berichts) der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung berechnet sich gemäß § 6 Abs. 6 und 7.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Bachelor of Science im Studiengang Psychologie" bzw. „Zeugnis eines Bachelor of Science im Studiengang Wirtschaftspsychologie“ trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. das Thema der Bachelor-Arbeit sowie ihre Bewertung in deutscher und englischer Umschreibung,
2. die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung mit der Abschluss-Note in deutscher und englischer Umschreibung, sowie die erreichten Kreditpunkte,
3. das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.

(2) Dem Zeugnis werden angefügt:

1. Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache, welches die einzelnen Modul-Bewertungen, erreichte Kreditpunkte sowie die Abschluss-Note beinhaltet. Auf Antrag werden die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen aufgenommen.

2. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 3 Abs. 1 beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Bachelor-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

III. Masterprüfung

§ 22 Master-Prüfungen und Teilprüfungen

(1) Die § 5 bis § 12 auch auf Master-Prüfungen Anwendung. Die Module sind in den Modulhandbüchern beschrieben.

§ 23 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich aus der kumulativen Bewertung aller im Master-Studiengang erreichten Prüfungsleistungen in den zugeordneten Modulen und ggf. einzelnen Lehrveranstaltungen zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt. Im Fall des Masterstudiengangs Psychologie wird die Prüfung in einer der gemäß § 1 Abs. 2c wählbaren Vertiefungsrichtungen des Master- Studiengangs abgelegt.

Zur Master-Prüfung gehören

1. die Prüfungsleistungen aus den Lehrveranstaltungen oder Modulen im Master-Studiengang gemäß Anhang 3 und 4

2. die Master-Arbeit gemäß § 26,

3. für den Master Psychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 6 Wochen Umfang in einem für die Psychologie relevanten Berufsfeld bzw. für den Master Klinische Psychologie eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen in einem für den jeweiligen Master-Studiengang relevanten Berufsfeld. Die berufspraktische Tätigkeit soll unter Anleitung einer Psychologin bzw. eines Psychologen mit Psychologie-Diplom oder vergleichbarem Abschluss in einem für den jeweiligen Master- Studiengang relevantem Berufsfeld absolviert werden.

(2) Die jeweiligen Modulhandbücher benennen die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Lehrstunden, Gewichtungsfaktoren und Kreditpunkte.

(3) Die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird nicht bewertet.

§ 24 Zulassung zur Master-Prüfung

(1) Zu einer Prüfung im Master-Studium kann zugelassen werden, wer

1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang Psychologie oder Klinische Psychologie eingeschrieben oder als

prüfungsberechtigte Zweithörerin bzw. prüfungsberechtigter Zweithörer zugelassen ist,

2. zur Prüfung angemeldet ist,

3. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Punkt 1 - 3 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Master-Prüfung.

§ 25 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sind die durch Prüfungen nachgewiesenen Studienleistungen bis einschließlich des 2. Semesters des Bachelor-Studiengangs.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine der in § 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegt oder die Unterlagen oder Angaben unvollständig sind.

§ 26 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine psychologische Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen, dürfen die hierzu vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Die Master-Arbeit hat einen Umfang (workload) von 30 KP.

(6) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 27 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist

aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie nicht bestanden („nicht ausreichend“).

(2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die einzelne Bewertung ist nach Noten vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als zwei ganze Noten in den einzelnen Bewertungen wird ein dritter Gutachter bestellt.

(3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung mindestens 4 („ausreichend“) erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Studiengangs wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit proportional zum Kreditpunktanteil gewichtet.

(4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen zwei Monate überschreiten. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

(5) Erreicht die Gesamtbewertung der Master-Arbeit weniger als 4, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Zusatzprüfungen

(1) Im Rahmen der Master-Prüfung können weitere als die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erbracht werden (Zusatzprüfungen).

(2) Zusatzprüfungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(3) Die Bewertungen der Zusatzprüfungen, werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 29 Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche im Modulhandbuch als erforderlich ausgewiesene Leistungen des Master-Studiengangs erfolgreich (mindestens ausreichend) absolviert wurden,

2. die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 4 („ausreichend“) ergeben hat,

3. der Nachweis (einschließlich eines schriftlicher Berichts) der berufspraktischen Tätigkeit erbracht wird (§ 23 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung berechnet sich gemäß § 6 Abs. 6 und 7.

§ 30 Zeugnis

Über die bestandene Master-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten erforderlichen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang

Psychologie", bzw. "Zeugnis eines Master of Science im Studiengang Klinische Psychologie" und ggf. die Bezeichnung der Vertiefungsrichtung gemäß § 1, Absatz 2 trägt. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. das Thema der Master-Arbeit sowie ihre Bewertung in deutscher und englischer Umschreibung,

2. die Gesamtnote der Master-Prüfung mit der Abschluss-Note in deutscher und englischer Umschreibung, sowie die erreichten Kreditpunkte,

3. das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie zu versehen.

2) Dem Zeugnis werden angefügt:

1. Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache, welches die einzelnen Modul-Bewertungen, erreichte Kreditpunkte sowie die Abschluss-Note beinhaltet. Auf Antrag werden die Bewertungen und Noten der Zusatzprüfungen aufgenommen.

2. Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung noch nicht bestanden und möchte sie oder er das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die erbrachten Prüfungsleistungen nebst den erworbenen Kreditpunkten.

§ 31 Master-Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Psychologie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Psychologie versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Fall der Master-Arbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung oder der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ent-

scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist ein Jahr nach Bekanntwerden der die Rücknahme rechtfertigenden Umstände des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad bzw. der Master-Grad durch die Fakultät für Psychologie abzuerkennen und die Bachelor-Urkunde bzw. die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2011/2012 erstmalig für den Bachelor-Studiengang Psychologie oder Wirtschaftspsychologie oder für den Master-Studiengang Psychologie oder Klinische Psychologie an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Psychologie vom 06.07.2011.

Bochum, den 21. Oktober 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler

Anhang 1: Bachelor of Science Psychologie

Bereich / Modul	KP
<i>Methodenlehre</i>	
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	4
Einführung in die Methodenlehre	6
Experimental-Psychologisches Praktikum	6
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	6
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	6
Testtheorie	3
Testkonstruktion (Psy)	3
<i>Allgemeine & Biologische Psychologie</i>	
Kognition I	6
Kognition II	6
Lernen	6
Gehirn & Verhalten	6
Evolution & Emotion	6
Informationsverarbeitung	6
Motivation und Handlung	6
<i>Intra- und Interpersonelle Prozesse</i>	
Sozialpsychologie: Grundlagen	6
Sozialpsychologie: Vertiefung	6
Entwicklungspsychologie I: Kindheit	6
Entwicklungspsychologie II: Jugend, Familie & Beruf	6
Differentielle & Persönlichkeitspsychologie	6
<i>Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)</i>	8
<i>Kernveranstaltungen (4.-6. Sem.)</i>	
Diagnostik	9
Grundlagen der Klinischen Psychologie	6
Grundlagen der Klinisch-psychologischen Intervention	6
<i>Schwerpunkt "Beratung und Intervention" (4.-6. Sem.)</i>	
Beratung und Intervention I	6
Beratung und Intervention II	6
Beratung und Intervention III	6
Sozialpsychologie	3
<i>Schwerpunkt "Kognitive Neurowissenschaften" (4.-6. Sem.)</i>	
Kognition und Gehirn	6
Neuropsychologie	6
Biopsychologie	6
Entwicklungspsychologische Methoden und Verfahren in der Lebensspanne	3
<i>Anleitung zu wissenschaftl. Arbeiten</i>	
Projektseminar	5
Bachelor-Arbeit	10

Anmerkung zu Anhang 1: Die Studierenden müssen in den ersten 4 Semestern mindestens 117 Kreditpunkte erwerben, davon 34 aus dem Bereich "Methodenlehre", 30 aus dem Bereich "Allgemeine und Biologische Psychologie", 30 aus dem Bereich "Intra- und Interpersonelle Prozesse", 12 aus Wahlpflichtfächern, 3 aus Versuchspersonen-Stunden und 8 aus berufspraktischer Tätigkeit. Nach dem 3. Semester wird einer der beiden Schwerpunkte "Beratung und Intervention" oder "Kognitive Neurowissenschaften" gewählt. Im 4. bis 6. Semester sollen mindestens 18 auf den gewählten Schwerpunkt bezogene und 6 auf den anderen Schwerpunkt bezogene Kreditpunkte erworben werden; hinzu kommen 21 in den Kernveranstaltungen, mindestens 5 im Projektseminar, mindestens 3 in einem der Nachbarfächer und 10 in der Bachelor-Arbeit. Weitere Angebote: Wahlpflichtfächer, Nachbarfächer (6 KP) und Versuchspersonen-Stunden (3 KP). Wahlpflichtfächer sind Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung für die gestuften Studiengänge der Fakultät für Psychologie, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt (s.a. Studienordnung).

Anhang 2: Bachelor of Science Wirtschaftspsychologie

Bereich / Modul	KP
<i>Wirtschaftspsychologie</i>	
Einführung Wirtschaftspsychologie I	3
Einführung Wirtschaftspsychologie II	3
Einführung Wirtschaftspsychologie III	6
<i>Arbeits- und Organisationspsychologie</i>	
Human Resource Management	6
Arbeitsgestaltung	6
Personal- und Teamentwicklung	6
Psychologische Personalarbeit	6
<i>Methodenlehre</i>	
Einführung in die empirischen Grundlagen der Psychologie	4
Einführung in die Methodenlehre	6
Experimental-Psychologisches Praktikum	6
Methodenlehre/Statistik: Grundlagen	6
Methodenlehre/Statistik: Ergänzung	6
Testkonstruktion (WiPsy)	9
Summe	37
<i>Allgemeine & Biologische Psychologie</i>	
Kognition I	6
Kognition II	6
Lernen	6
Evolution & Emotion	6
Motivation und Handlung	6
<i>Intra- und Interpersonelle Prozesse</i>	
Sozialpsychologie: Grundlagen	6
Sozialpsychologie: Vertiefung	3
Differentielle & Persönlichkeitspsychologie	6
Entwicklungspsychologie: Jugend, Familie und Beruf	6
Summe	21
<i>Eignungsdiagnostik</i>	
Eignungsdiagnostik	9

Anmerkung zu Anhang 2: Die in der Tabelle aufgelisteten Module sind Pflichtmodule. Bei den Modulen des Bereichs der Arbeits- und Organisationspsychologie können die Studierenden zwischen mehreren angebotenen Seminaren auswählen. Die Studierenden müssen folgende Leistungen erbringen: Psychologische Pflichtfächer: 133 KP, Nachbarfächer 20 KP, Wahlpflichtfächer: 3 KP, Bachelorarbeit (6 Wochen): 10 KP, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 8 Wochen: 11 KP, VPnStd: 3 KP. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt. Die Studierenden müssen vom 3.-6. Semester insgesamt 20 KP in Nachbarfächern erwerben. Alle Module und Lehrveranstaltungen aus Anhang 1 und 2 der Prüfungsordnung können als Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern sie nicht bereits erfolgreich im Pflichtbereich absolviert wurden. In Ausnahmefällen können auch Lehrveranstaltungen oder Module aus den Anhängen 3 bis 4 der Prüfungsordnung gewählt werden.

Anhang 3: Master of Science Psychologie

Bereich / Modul	KP
<i>Psychologie</i>	
Kognitionspsychologie	6
Angewandte Kognitionspsychologie	3
Klinische Psychologie	9
Entwicklungspsychologie – Kultur und Institution	3
<i>Kognitive Neurowissenschaften</i>	
Hirnasymmetrien	6
Forschungsprojekt Biopsychologie	8
Diagnostik und Rehabilitation neuropsychologischer Störungen	6
Klinische Anwendung der kognitiven Neurowissenschaften	6
Hirngespinnste	3
Neuropsychologische Methoden	6
Praxisbezug: Klinische Prüfung von Wirkstoffen	6
Anwendung neuropsychologischer Methoden	6
<i>Projektorientiertes Seminar (Vertiefungsrichtung Kognitive Neurowissenschaften)</i>	12
<i>Organisations- und Wirtschaftspsychologie</i>	
Sozialpsychologie: Gruppenprozesse	9
Teammanagement	6
Gesundheitsförderung und Prävention	6
Organisationsanalyse und -beratung	6
Theorie und Praxis interkultureller Trainings/Coachings	6
Intervention und Evaluation in Organisationen	6
Fragebogenkonstruktion	6
Multivariate Verfahren	3
<i>Projektorientiertes Seminar (Vertiefungsrichtung Organisations- und Wirtschaftspsychologie)</i>	6
<i>Berufspraktische Tätigkeit (6 Wochen)</i>	8
<i>Master-Arbeit</i>	30

Anmerkung zu Anhang 3: Weitere Angebote: Mentorentätigkeit nach Arbeitsleistung (max. 6 KP) und Nachbarfächer (6 KP). Von den insgesamt 120 Kreditpunkten des Masterstudiengangs Psychologie, Vertiefungsrichtung Kognitive Neurowissenschaften müssen mindestens 80 (einschließlich Master-Arbeit), in der Vertiefungsrichtung Organisations- und Wirtschaftspsychologie mindestens 84 KP (einschließlich der Master-Arbeit) aus der gewählten Vertiefungsrichtung, mindestens 18 aus dem restlichen Lehrangebot der Fakultät für den Masterstudiengang Psychologie, mindestens 6 aus Nachbarfächern und 8 aus berufspraktischer Tätigkeit kommen. Nachbarfächer sind Lehrveranstaltungen oder Module aus anderen Fakultäten der Ruhr-Universität. Sie werden nach Beratung durch die Lehrenden gewählt. Nachbarfächer sind mit den Fachberaterinnen und Fachberatern der jeweiligen Vertiefungsrichtung abzustimmen.

Anhang 4: Master of Science Klinische Psychologie

Bereich / Modul	KP
<i>Methodik und Diagnostik</i>	
Diagnostik und Begutachtung	3
Forschung und Evaluation I	6
Forschung und Evaluation II	15
<i>Pathopsychologie und klinisch-psychologische Intervention</i>	
Ursachen und Behandlung psychischer Störungen	9
Diagnostisch-therapeutisches Handeln	9
Methoden und Tätigkeitsfelder psychologischer Intervention	6
Psychiatrisch-neurologische Grundlagen	3
<i>Neuropsychologische Rehabilitation</i>	
Fundamente der kognitiven Neurowissenschaft	6
Rehabilitation neuropsychologischer Störungen	6
Klinische Anwendung der kognitiven Neurowissenschaft	6
<i>Prävention und Beratung</i>	
Abweichende Entwicklung	6
Gesundheitspsychologie 1: Grundlagen und Prävention	3
Gesundheitspsychologie 2: Anwendung	3
Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	6
<i>Berufspraktische Tätigkeit (12 Wochen)</i>	15
<i>Master-Arbeit</i>	30

Anmerkung zu Anhang 4: Die Studierenden müssen mindestens 120 Kreditpunkte erwerben, davon 24 aus dem Bereich "Methodik und Diagnostik", 27 aus dem Bereich "Pathopsychologie und Klinisch-psychologische Intervention", 12 aus dem Bereich „Neuropsychologische Rehabilitation“, 12 aus dem Bereich „Prävention und Beratung“, 15 aus berufspraktischer Tätigkeit und 30 aus der Masterarbeit.